

BEBAUUNGSPLAN N6 "Teucheler Weg - südliche Lage", Tp. All

VERFAHRENSVERMERKE

PLANZEICHNUNG - TEIL A



Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom folgende Satzung über den Bebauungsplan, N6 „Teucheler Weg - südliche Lage“, Teilplan All für das Gebiet Gemarkung Wittenberg, Flur 13 mit den Flurstücken 144/23, 144/21, 656/135 und Flur 48 mit den Flurstücken 31, 32, 33, 25 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

Planzeichenerklärung nach Planzeichenverordnung PlanZV

Art der baulichen Nutzung

§9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB i. V. m. § 1 bis 11 der BauNVO

Allgemeines Wohngebiet §4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 15 bis 22 der BauNVO

GRZ 0,3 Grundflächenzahl als Höchstmaß

GFZ 0,6 Geschossflächenzahl als Höchstmaß

FH 107m über HN Firsthöhe als Höchstmaß über HN

II max. Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

offene Bauweise nur Einzelhäuser

Baugrenze

Verkehrsflächen

§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

Grünflächen §9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

private Grünflächen

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft §9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Erhaltung: Bäume

private Flächen inkl. Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung

sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes §9 Abs. 7 BauGB

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche §9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten der Eigentümer Parzelle 9 Entwässerungsbetrieb Luth. Wittenberg (ELW), Stadtwater Luth. Wittenberg (SLW) und Telekommunikationsversorger

mit Leitungsrecht zu belastende Fläche §9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten des Entwässerungsbetrieb Luth. Wittenberg (ELW)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 1 Abs. 1, § 16 Abs. 5 BauNVO

Darstellung ohne Normcharakter

mögliche neue Grundstücksgrenze

Sichtdreieck

geplanter Wendeanlagentyp 3

Parzellenummerierung

Erläuterung der Nutzungsschablone - Festsetzungsschlüssel

Art der Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Einzelhaus
Firsthöhe	zul. Anzahl der Wohneinheiten

Textliche Festsetzungen - Teil B

I. Planungsrechtliche Festsetzung

1. Art und Maß der baulichen Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung

- allgemeines Wohngebiet
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO alle allgemein zulässigen Nutzungen zulässig. Die der Versorgung dienenden Läden mit zentrenrelevanten Sortimenten nach der „Wittenberger Sortimentsliste 2010“ sind nur bis zu einer Größe von 150m² Verkaufsfläche zulässig. Bei Agglomerationen von Läden mit zentrenrelevanten Sortimenten gilt eine Begrenzung bis 300m² Verkaufsfläche. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, sind nicht zulässig. Für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben, sind in den Allgemeinen Wohngebieten Räume zulässig (§13 BauNVO). Außer den oben genannten Anlagen innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (§ 14 BauNVO).

- Wittenberger Sortimentsliste 2010
zentrenrelevante Sortimente
- Nahrung- und Genussmittel, Getränke, Reformware
 - Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher
 - Spielwaren und Bastelbedarf, Schnittblumen
 - Drogerieware, Kosmetika, Pharmazie, Sanitärwaren
 - Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Stoffe, Textilien
 - Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Kurschwaren, Modewaren
 - Orthopädieartikel
 - Heimtextilien, Hausrat, Geschenkartikel
 - Antiquitäten, Uhren, Schmuck
 - Optische und feinmechanische Erzeugnisse, Elektrokleingeräte
 - Foto- / Videogeräte, Kommunikations- & Unterhaltungselektronik für privaten Bedarf
 - Musikalienhandel
 - Waffen und Jagdbedarf

nicht zentrenrelevante Sortimente

- Tiere, Zootartikel, Tierpflegemittel, Tierernährung
- Pflanzen und Zubehör, Pflanzgefäße, Gartenmöbel, Gartenbedarf, Gartenhäuser
- Baustoffe, Bauelemente, Baumaterialien, Werkzeuge u. a.
- Küchen, Badeeinrichtungen, Sanitär, Fliesen, u. a.
- Möbel und Zubehör, Beleuchtungskörper, Teppiche, Bodenbeläge
- Farben, Lacke, Tapeten, Malerbedarf, Holz-, Campingartikel
- Sportgrößen, inkl. Fahrräder und Zubehör
- Büromaschinen, Bürosausstattung, Büromobil, Bürogröße (gewerbliche Nutzer)
- Antennen, Satellitenanlagen
- Elektrogroßgeräte (Herde, Ofen), elektrische Gartengeräte, Elektroinstallationsbedarf
- Kommunikationstechnik und Datenverarbeitungsanlagen (gewerbliche Nutzer)
- Kraftfahrzeuge und Zubehör
- Brennstoffe, Mineralerzeugnisse
- nicht abschließend

1.2 Maß der baulichen Nutzung

- Zahl der Vollgeschosse: max. II
- Grundflächenzahl: max. 0,3
- Geschossflächenzahl: max. 0,6
- Höhe der baulichen Anlage: WA 1: FH 107 m über HN Bezugshöhe: HN 99,26
WA 2: FH 103,5 m über HN Bezugshöhe: HN 95,36
WA 3: FH 97 m über HN Bezugshöhe: HN 90,60
WA 4: FH 100 m über HN Bezugshöhe: HN 91,20
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 1.000m²

1.3 Bauweise

offen nur Einzelhäuser

1.4 Stellplätze und Garagen

Garage und Stellplätze sind nur innerhalb des Baufeldes zulässig.

1.5 Beschränkung der Zahl der Wohnungen je Gebäude

max. 2 Wohnungen

1.6 Gebote zur Pflanzung und Pflanzhaltung

Interne Maßnahmen

Auf den Baugrundstücken innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 ist als Teil der Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in den Naturhaushalt je 500,00 m² volle Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen. Es sind Baumarten aus nachfolgender Pflanzliste zu verwenden. Die Pflanzqualität muss mindestens betragen: bei Laubgehölzen - Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 12-14 cm, bei Obstgehölzen - Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 10-12 cm. Die Bäume sind in ihrem Wuchs zu fördern und dauerhaft zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Entlang des Weinbauerweges und der Weinbergstraße ist auf den gekennzeichneten Flächen die Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke als Teil der Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in den Naturhaushalt vorzunehmen. Es sind Arten aus nachfolgender Pflanzliste zu verwenden. Die Pflanzqualität muss mindestens betragen: verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, Höhe 80 - 100 cm; Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 12-14 cm. Die Pflanzdichte bzw. der Pflanzabstand zwischen den Sträuchern beträgt 1,50 m zwischen den Hochstämmen 8-10 m. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Auf den gekennzeichneten Flächen innerhalb der Baugrundstücke WA 1 bis WA 4 ist als Teil der Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in den Naturhaushalt je 50,00 m² versiegelte Fläche 5,00 m Hecke zu pflanzen. Die Pflanzqualität muss mindestens betragen: verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, Höhe 80 - 100 cm. Die Pflanzdichte bzw. der Pflanzabstand zwischen den Sträuchern beträgt 1,20 m. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Die Pflanzung von nichteinheimischen Nadelgehölzen auf den Baugrundstücke WA1 bis WA4, wie Lebensbaum und Scheinzypresse, ist ausgeschlossen. Es ist einzig die Anpflanzung von einheimischen, autochthonen Nadelgehölzen, wie z.B. Picea abies - Fichte, Pinus sylvestris - Kiefer, erlaubt. Die vorhandene Strauch-Baumhecke auf den gekennzeichneten Flächen am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes ist zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

Die vorhandene Ruderalflur auf den gekennzeichneten Flächen im Norden und Süden des Plangebietes sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

Externe Maßnahmen

Auf dem Flurstück 712/40 und 713/40, Flur 10, Gemarkung Wittenberg, ist auf den gekennzeichneten Flächen die Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke als Teil der Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in den Naturhaushalt vorzunehmen. Es sind Arten aus nachfolgender Pflanzliste zu verwenden. Die Pflanzqualität muss mindestens betragen: verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, Höhe 80 - 100 cm; Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 12-14 cm. Die Pflanzdichte bzw. der Pflanzabstand zwischen den Sträuchern beträgt 1,50 m zwischen den Hochstämmen 10 m. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Auf dem Flurstück 712/40, 713/40, 714/40, Flur 10, Gemarkung Wittenberg, ist auf den gekennzeichneten Flächen die Herstellung und Entwicklung eines extensiven Grünlandes (mesophiles Grünland) als Teil der Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in den Naturhaushalt vorzunehmen. Die Grünfläche ist während der Fertigstellungs- und Entwicklungsphase 2x pro Jahr zu mähen.

Auf dem Flurstück 712/40, 713/40, 714/40, Flur 10, Gemarkung Wittenberg, ist auf den gekennzeichneten Flächen die Anpflanzung eines Gebüsches trocken-warmer Standorte als Teil der Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in den Naturhaushalt vorzunehmen. Es sind Arten aus nachfolgender Pflanzliste zu verwenden. Die Pflanzqualität muss mindestens betragen: verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, Höhe 80 - 100 cm. Die Pflanzdichte bzw. der Pflanzabstand zwischen den Sträuchern beträgt 1,50 m. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Auf dem Flurstück 712/40, 713/40, 714/40, Flur 10, Gemarkung Wittenberg, ist auf den gekennzeichneten Flächen die Anpflanzung eines Weidengebüsches als Teil der Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in den Naturhaushalt vorzunehmen. Es sind nachfolgende aufgeführte Arten zu verwenden: Salix cinerea (Grauweide) und Salix viminalis (Korbeide). Die Pflanzqualität muss mindestens betragen: verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, Höhe 80 - 100 cm. Die Pflanzdichte bzw. der Pflanzabstand zwischen den Sträuchern beträgt 1,50 m. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

2. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihrer Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB Das eingezzeichnete Sichtdreieck dient ausschließlich der Verkehrssicherung an der Einmündung in den Weinbauerweg. Flächen, die innerhalb des Sichtdreiecks liegen, sind von baulichen Anlagen, Aufschüttungen, Einfriedungen und Bepflanzungen, die in die Höhe der Fahrbahnoberkante der betroffenen Straße um mehr als 0,80m überragen, freizuhalten. Von dieser Regelung sind ausgenommen einzelne freistehende Bäume deren untere Bereich bis zu einer Höhe von 2,00m astfrei halten ist.

Hinweise

- Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist gem. § 9 (3) DenkmSchG - LSA, im Falle unerwartet freigelegter archaischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Auch ist die wissenschaftliche Dokumentation der im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen entdeckten archaischen Denkmale gem. § 14(9) DenkmSchG LSA durch den Vorhabenführer zu gewährleisten.
- Das Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg war im 2. Weltkrieg Bombenabwurfgebiet. Munition- und Sprengkörperreste können nicht ausgeschlossen werden.
- Werden im Zuge der Erd- oder sonstiger Bauarbeiten unbekannte Altlastenherde (verdeckte Deponien Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralölrillen u.a.) entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Umweltbehörde ist zu informieren.
- Im Plangebiet können Grenzmarkierungen vorhanden sein, welche gegebenenfalls durch die künftige Bautätigkeit zerstört werden können. Der verantwortliche Träger der Baumaßnahme hat im Falle einer Gefährdung von Grenzmarkierungen dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung rechtzeitig bzw. zur Wiederherstellung der Grenzmarkierungen durch eine nach § 1 VermGeoG LSA befugte Stelle durchgeführt wird. Das unbefugte Einbringen, ändern und/oder beseitigen von Grenzmarkierungen stellt gem. § 5 und § 22 VermGeoG LSA eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Für das Plangebiet wird im Jahr 2012 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Dessen Vorgaben sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung zu beachten. Die für artenschutzrechtliche Belange zuständige Behörde ist der Landkreis Wittenberg.

1. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 06.03.1995, unter der Beschluss-Nummer IV/ 016-09-95 die Aufstellung des Bebauungsplanes N6 „Teucheler Weg - südliche Lage“ Tp. All gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt im März 1995 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wittenberg, den -Siegel- Der Oberbürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes N6 „Teucheler Weg - südliche Lage“ Tp. All und des Umweltberichtes in der Zeit vom 25.10.2010 bis einschließlich 19.11.2010 im Rathaus der Lutherstadt Wittenberg erfolgt.

Wittenberg, den -Siegel- Der Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.10.2010. Die benachbarten Gemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden bis zum 08.12.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wittenberg, den -Siegel- Der Oberbürgermeister

4. Der Bauausschuss hat am 10.10.2011 unter der Beschluss-Nummer IV/33-29-11 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie den Entwurf des Umweltberichtes (UP) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt am 28.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wittenberg, den -Siegel- Der Oberbürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, der Entwurf des Grünordnungsplanes und der Entwurf der Umweltverträglichkeitsprüfung (UP) haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.11.2011 bis einschließlich 29.11.2011, ausgenommen gesetzlicher Feiertage, während folgender Zeiten:

Wittenberg, den -Siegel- Der Oberbürgermeister

6. Die Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 15.11.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22.12.2011 aufgefordert worden.

Wittenberg, den -Siegel- Der Oberbürgermeister

7. Die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, dem Entwurf des Grünordnungsplanes und dem Entwurf des Umweltschutzes haben gem. § 4a Abs. 3 erfolgt in der Zeit vom 19.03.2012 bis 03.04.2012, ausgenommen gesetzlicher Feiertage, während folgender Zeiten:

Wittenberg, den -Siegel- Der Oberbürgermeister

8. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von jedem Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift, zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt, „Die neue Brücke“ am 08.03.2012 bekannt gemacht worden.

Wittenberg, den -Siegel- Der Oberbürgermeister

Die von der 1. Änderung des Entwurfs berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.03.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten und ergänzten Teilen aufgefordert.

Wittenberg, den -Siegel- Der Oberbürgermeister

Lutherstadt Wittenberg
- Der Oberbürgermeister -

Fachbereich Stadtentwicklung

Verfahrensstand: Satzung August 2012 Blatt-Nr.: 1

Vorhaben: **Bebauungsplan N6**
 „Teucheler Weg - südliche Lage“
 Tp. All Maßstab: 1 : 1000

Planverfasser: **das atelier**
 ARCHITEKTUR & DESIGN
 Dipl.-Ing. Matthias Stäbler
 Hans-Luff-Strasse 30
 06886 Wittenberg
 fon 03491 / 442 446
 fax 03491 / 442 481
 mail atelier.staebler@gmx.de

Gezeichnet: **30.04.2012**
Datum: **30.04.2012**
Geprüft: **30.04.2012**
Datum: **30.04.2012**
Geändert: **30.04.2012**
Datum: **30.04.2012**

<p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)</p> <p>2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)</p> <p>3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanblätter & die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung) 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 56)</p>	<p>Pflanzliste zur Anpflanzung innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (Anlage 3)</p> <p>Bäume der II. Größenordnung</p> <p>Feld-Ahorn (Acer campestre) Hainbuche (Carpinus betulus) Kultur-Apfel (Malus domestica) Wild-Apfel (Malus sylvestris)</p> <p>Südkirsche (Prunus avium) Sauer-Kirsche (Prunus cerasus) Pflaume (Prunus domestica) Traubenkirsche (Prunus padus)</p> <p>Kultur-Birne (Pyrus communis) Wild-Birne (Pyrus pyramidalis) Eberesche (Sorbus aucuparia) Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia)</p>
<p>Kartengrundlage</p> <p>Kartengrundlage Liegenschaftskarte: des LVermGeo: Gemarkung: Wittenberg Flur: 13, 48 Maßstab: 1:1.000</p>	<p>Pflanzliste zur Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke (Anlage 3)</p> <p>Bäume der I. Größenordnung</p> <p>Feld-Ahorn (Acer campestre) Hainbuche (Carpinus betulus)</p> <p>Bäume der II. Größenordnung</p> <p>Schlehe (Prunus spinosa) Blutroter Hirtfliegler (Cornus sanguinea) Zweifloriger Weißdorn (Crataegus laevigata) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)</p> <p>Bombere (Rubus fruticosus) Hundrose (Rosa canina) Gemeine Himbeere (Rubus idaeus)</p> <p>Eingitfliger Weißdorn (Crataegus monogyna) Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)</p>
<p>Stand der Planunterlage (Monat, Jahr): 04/2010</p> <p>Veröffentlichungserlaubnis für die Planunterlage erteilt durch: am: Aktenzeichen: LVermGeo 13.07.2009 A 18-208-2009-7</p>	<p>Pflanzliste zur Anpflanzung einer Strauchhecke (Anlage 3)</p> <p>Straucher</p> <p>Hainbuche (Carpinus betulus) Schlehe (Prunus spinosa) Blutroter Hirtfliegler (Cornus sanguinea) Zweifloriger Weißdorn (Crataegus laevigata) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)</p> <p>Bombere (Rubus fruticosus) Hundrose (Rosa canina) Gemeine Himbeere (Rubus idaeus)</p> <p>Eingitfliger Weißdorn (Crataegus monogyna) Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)</p>